

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	07.04.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld

Sachverhalt:

Aktuelles Infektionsgeschehen in Schulen (Stand 04.04.2022):

- In den Schulen gibt es derzeit 387 Fälle.
- Hier wurden 380 positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie sieben getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 26 Cluster in den Schulen.

Aktuelles Infektionsgeschehen in Pflegeeinrichtungen (Stand 04.04.2022):

- In den Pflegeeinrichtungen gibt es derzeit 288 Fälle. Hier wurden 180 positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner sowie 108 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 41 Cluster in den Pflegeeinrichtungen.

1. Rechtliche Regelungen

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18.03.2022:

- Die Begriffe „Impf-, Genesenen- und Testnachweis“ werden im IfSG nun bundeseinheitlich definiert.
- Aufgrund einer bis zum 02.04.2022 geltenden Übergangsfrist konnten die Bundesländer ihre bis dahin geltenden Verordnungen aufrechterhalten, sofern die dort enthaltenen Maßnahmen denen aus dem neu beschlossenen Katalog entsprachen.

Coronaschutzverordnung (CorSchVO) vom 01.04.2022 in der ab dem 03.04. geltenden Fassung

Aufgrund der Änderung des IfSG (s.o.) wurde auch in NRW auf fast alle einschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie verzichtet. Das Land setzt auf die Eigenverantwortung der Gemeinschaft sowie der Verantwortlichen für Angebote und Einrichtungen.

So gilt eine **Maskenpflicht** aktuell nur noch in

- öffentlichen Verkehrsmitteln (Busse und Bahnen, Schülerbeförderung),
- Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (Krankenhäuser, Dialyseeinrichtungen, Arztpraxen, ambulante Pflegedienste, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen)
- Obdachlosenunterkünften
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Die Vorlage eines **negativen Testergebnisses** ist erforderlich beim Zutritt zu

- Krankenhäusern
- Pflegeheimen
- Ambulanten Pflegediensten
- Einrichtungen zur gemeinsamen Unterbringung vieler Menschen wie Asyl- und Flüchtlingsunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften für Wohnungslose, Justizeinrichtungen

Coronabetreuungsverordnung

- Die CoronaBetrVO ist die zentrale Regelung vor allem für die Bereiche Schule, Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Kindertagespflegestellen.
- Sie wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt mit Wirkung ab 02. April 2022.

2. Impfungen Impfbericht

- In der Anlage 1 befindet sich der Impfbericht der Stadt Bielefeld (Stand 04.04.2022).

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

- Die Meldefrist für betroffene Einrichtungen und Unternehmen an das Gesundheitsamt wurde vom Landes vom 31.3. bis zum 5.4.22 verlängert.
- Mit Datum vom 04.04.2022 wurden dem Gesundheitsamt 876 Personen von 190 Einrichtungen gemeldet.

3. Testungen Bürgertestungen

- Insgesamt wurden seit dem 10.03.21 **2.663.263 Schnelltestungen** durchgeführt.
- Insgesamt waren 51.146 Schnelltests seit dem 10.03.21 positiv. Das entspricht einer Quote von etwa 1,92 Prozent.

Kalenderwoche	Testungen	Davon positiv
KW 46 (15.11. bis 21.11.)	25.213	238
KW 47 (22.11. bis 28.11.)	80.576	381
KW 48 (29.11. bis 05.12.)	60.747	381
KW 49 (06.12. bis 12.12.)	60683	337
KW 50 (13.12. bis 19.12.)	65241	244
KW 51 (20.12. bis 26.12.)	54077	470
KW 52 (27.12. bis 02.01.)	71851	266
KW 01 (03.01. bis 09.01.)	119512	457
KW 02 (10.01 bis 16.01.)	108344	784
KW 03 (17.01. bis 23.01.)	96860	1810
KW 04 (24.01. bis 30.01.)	112882	3737
KW 05 (31.01. bis 06.02.)	112825	5061
KW 06 (07.02. bis 13.02.)	106408	4206
KW 07 (14.02. bis 20.02.)	94746	3850
KW 08 (21.02. bis 27.02)	89509	3175
KW 09 (28.02. bis 06.03.)	90815	3412
KW 10 (07.03. bis 13.03.)	84579	4542
KW 11 (14.03. bis 20.03.)	88860	5504
KW 12 (21.03. bis 27.03.)	81420	5227
KW 13 (28.03. bis 03.04.)	72815	4503

Testungen im Bereich der Kindertagesbetreuung

- Die Testung der Kinder, die eine Kita oder Kindertagespflegestelle besuchen, ist grundsätzlich freiwillig. Sie erfolgt durch die Eltern. Nachweise für die Kita-Leitung bzw. die Kindertagespflegeperson müssen sie nicht vorlegen. Um sicherzustellen, dass tatsächlich alle Kinder regelmäßig getestet werden, bedürfte es einer Testpflicht auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung durch das Land NRW.
- Eine Testpflicht für die Dauer von 10 Tagen besteht nur für den Fall, dass in der Kita oder Kindertagespflegestelle eine Corona-Infektion festgestellt worden ist. Die Durchführung der Selbsttests bei den Kindern nehmen auch dann die Eltern vor. Die Eltern haben die Durchführung dieser Tests und die Ergebnisse aber schriftlich (Mustervordruck liegt vor) gegenüber der Kita-Leitung bzw. der Kindertagespflegeperson zu versichern. Ohne eine solche Versicherung ist das Kind in den folgenden 10 Tagen nach Auftreten eines Infektionsfalles von der Teilnahme auszuschließen.
- Was die Bereitstellung der Tests durch das Land NRW anbelangt, ist zum 04.04.2022 eine erste gravierende Änderung eingetreten und eine zweite gravierende Änderung folgt zum 25.04.2022:

- Aufgrund politischer Beschlüsse des Rates der Stadt Bielefeld und des Jugendhilfeausschusses werden seit 31.01.2022 PCR-Tests in den Kitas eingesetzt. Die Finanzierung erfolgt bisher durch das Land NRW. Das Land hat im März 2022 überraschend angekündigt, dass ab 04.04.2022 keine Kostenerstattung mehr erfolgt:
 - Werden die PCR-Testungen bis 22.04.2022 fortgesetzt, entstehen dadurch kommunale Mehrbelastungen von ca. 127.000 €.
 - Bei einer Fortführung der PCR-Testungen bis zum Ablauf des ursprünglichen Projektzeitraumes am 27.05.2022 würde sich eine kommunale Mehrbelastung von ca. 400.000 € ergeben.
 - Würde eine Fortsetzung über den 27.05.2022 hinaus bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.2022) angestrebt, wäre ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Bei gleichbleibenden Kosten würde sich eine kommunale Mehrbelastung von ca. 1.100.000 € ergeben. Jede weitere Woche würde eine kommunale Mehrbelastung von ca. 76.000 € auslösen.
 Hierüber ist eine politische Entscheidung erforderlich.
- In der Kindertagespflege stellt das Land den Kindern bisher kostenfrei kindgerechte Lolli-Selbsttests zur Verfügung. Das Land stellt diese Lieferung mit Ablauf des 22.04.2022 ersatzlos ein.

Testungen in Schulen

- Die Testungen an allen Schulen und Schulformen in NRW werden bis zum letzten Schultag vor den Osterferien (08. April 2022) fortgesetzt.

Corona-PCR-Pooltests („Lolli-Tests“) an den Förderschulen in NRW

- Die Lolli-Tests an den Förderschulen werden bis einschließlich 07. April 2022 fortgeführt.

Testungen an weiterführenden Schulen

- Siehe „Testungen in Schulen“

Statistische Entwicklung im Schulbereich (Stand: 22.03.2022)

- Die Zahl positiver Schülerinnen und Schüler ist seit der KW05 (Höchstwert: 582) deutlich gesunken und liegt seit KW09 jeweils bei etwa 200 Schülerinnen und Schülern.
- Damit liegen die Werte jedoch noch über dem Durchschnitt der Anzahl positiver Schülerinnen und Schüler aus dem Jahr 2021 (2021 ab KW33: 46,1; 2022: 253,25).

4. Ahndung von Verstößen und Handlungsfelder Ordnungskräfte/Corona-Fachstelle

a) Verwarnungen/Bußgelder:

Zeitraum: 01.–31.03.2022

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)

Verwarnungen mit Verwarngeld	4
mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld	0
eingeleitete Bußgeldverfahren	92
Verstöße insgesamt	96

Verstöße gegen den Mindestabstand (Kontaktbeschränkungen) bis einschl. 18.03.2022

eingeleitete Bußgeldverfahren	0
Verstöße im privaten Raum	0
Verstöße im öffentlichen Raum	0
Verstöße insgesamt	0

Verstöße gegen die 3G-, 2G (bis einschl 18.03.2022), bzw. 2G+-Regelung

Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe	73
dabei festgestellte Verstöße (Bußgelder)	6

b) Handlungsfelder Corona-Fachstelle und Außendienste:

Trotz der zunehmend gelockerten Regelungen war es aufgrund der steigenden Infektionszahlen wichtig, die Bielefelder Bürger/innen und Gewerbetreibenden durch Kontrollen und sichtbare Präsenz auf die Einhaltung der geltenden Regelungen hinzuweisen und deren Umsetzung auch konsequent einzufordern. Durch die regelmäßig sehr differenzierten Regeländerungen und die seit längerem andauernden politischen Öffnungsdiskussionen war es wichtig und notwendig, Bürger/innen, Gewerbetreibende und Veranstalter/innen sowohl telefonisch durch die Corona-Fachstelle als auch vor Ort durch die Ordnungskräfte aufzuklären und für Verständnis für die Einhaltung der teilweise nicht einfach zu verstehenden Regelungen zu werben. Die Leitstelle des Ordnungsamtes mit dem Ordnungstelefon mit der 7-Tage-Erreichbarkeit im 2-Schicht-System wird nach wie vor verstärkt abends und an Wochenenden von Bürger/-innen in Anspruch genommen.

Im März wurden schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Kontrollen der Maskenpflicht in Innenräumen, insbesondere im Einzelhandel, in Supermärkten und Baumärkten
- Kontrollen der Schließung von Diskotheken, Bars und ähnlichen Einrichtungen bis einschließlich 18.03.2022
- Kontrolle der „2Gplus-plus“-Regelung in Diskotheken (Bsp.: „geboostert“ + Test)
- Quarantänekontrollen im Auftrag des Gesundheitsamtes
- tlw. sehr aufwändige Unterstützung der Kontrollen der Polizei bei Versammlungen bis zum 18.03.2022

5. Kindertagesbetreuung und Offene Kinder- und Jugendarbeit

a) Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen

- Die Kindertagesbetreuung befindet sich formal unverändert im Regelbetrieb. Die Betreuung darf im vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang erfolgen. Pädagogische Konzepte dürfen umgesetzt werden. Es sollen geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen (AHA-Regelungen) und zur regelmäßigen Lüftung umgesetzt werden. Der Zugang nicht immunisierter oder getesteter Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung ist eingeschränkt.
- Die Realität entspricht derzeit allerdings nicht mehr dem, was der Begriff „Regelbetrieb“ suggeriert. Insbesondere die „Omikron-Welle“ führt weiterhin dazu, dass das Kindertagesbetreuungsangebot in vielen Kitas faktisch nur noch eingeschränkt vorhanden ist bzw. genutzt werden kann. Hintergrund sind die vielen Infektionen unter den Kindern und den Mitarbeitenden.

b) Elternbeiträge

- Die Erhebung von Elternbeiträgen war für die Monate Januar 2021 bis Mai 2021 ausgesetzt. Seit Juni 2021 werden wieder Elternbeiträge erhoben. (siehe Ratsbeschlüsse vom 20.01.2021 - Drucksachen-Nr. 0351/2020-2025 - und vom 24.06.2021 - Drucksachen-Nr. 1792/2020-2025 -).
- Das Land NRW hatte seinerzeit eine Beteiligung an den Beitragsausfällen der Kommunen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zugesagt. Der Anspruch der Stadt Bielefeld von rund 1,56 Mio. Euro wurde geltend gemacht und vom Land NRW zwischenzeitlich erstattet.

c) Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Für die Angebote der Kinder- und Jugendförderung gibt es grundsätzlich keine Zugangsbeschränkungen mehr. Es kann aber im Einzelfall zu Zugangsbeschränkungen kommen, wenn in den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung Aktivitäten durchgeführt werden, für die es Zugangsbeschränkungen (3G-Regelung, 2G-Plus-Regelung) gibt. Daher ist bei den folgenden Angeboten der Kinder- und Jugendförderung eine Teilnahme nur unter Einhaltung der 3G-Regelung bzw. der 2G-Plus-Regelung möglich:
 - o Angebote unter Einhaltung der 3G-Regelung (§ 4 Abs. 1 CoronaSchVO) sind:
 - Konzert- und Kulturangebote (Abs. 1 Nr. 7) und Sportangebote in Innenräumen (Abs. 1 Nr. 12)
 - Kinder- Jugend- und Familienerholungsfahrten, wenn beim Tag der Anreise und jeweils nach weiteren vier Tagen ein negativer Testnachweis von nicht immunisierten Personen vorgelegt wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 15 CoronaSchVO)

- Angebote unter Einhaltung der 2G-Plus-Regelung (§ 4 Abs. 3 CoronaSchVO) sind:
 - Chor- und Musikangebote (Abs. 3 Nr. 2) sowie Disko-, Tanz- und Brauchtumsveranstaltungen (Abs. 3 Nr. 4).
- Junge Menschen bis einschl. 17 Jahren dürfen an allen 3G und 2G-Plus-Angeboten der Jugendförderung ohne weiteren Nachweis teilnehmen (§ 4 Abs. 7 CoronaSchVO).
- Für junge Erwachsene ab 18 Jahren gelten zur Teilnahme an 3G- und 2G-Plus-Angeboten die folgenden Regelungen:
 - Junge Erwachsene ab 18 Jahren müssen zur Teilnahme an 3G-Angeboten einen 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet - Negativtestnachweis -) erbringen
 - Junge Erwachsene ab 18 Jahren müssen zur Teilnahme an 2G-Plus-Angeboten einen 2G-Nachweis (geimpft oder genesen) sowie einen Negativtestnachweis oder den Nachweis einer Boosterimpfung erbringen
- Folgende Möglichkeiten gibt es für ab 18-Jährige, bei 3G- und 2G-Plus-Angeboten einen Negativtestnachweis vorzulegen:
 - Eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Schultestungen als Negativtestnachweis bei ab 18-jährigen Schüler*innen
 - Ein max. 24 Stunden alter Schnelltest (Bürgerstest) oder ein max. 48 Stunden alter PCR-Test (§ 2 Abs. 8a CoronaSchVO)
 - Ein beaufsichtigter Selbsttest (§ 4 Abs. 10 CoronaSchVO)
- Auch für 2022 laufen bereits die ersten Vorbereitungen für die Ferienspiele. Mit Hilfe der Mittel aus dem Corona-Aktionsplan wird angestrebt, ein ähnlich breites Angebot wie im Vorjahr zu realisieren.
- Für die Sommermonate laufen bereits Planungen für größere Open Air und Kulturveranstaltungen.

6. Schulbetrieb

Schulmail des MSB vom 18.03.2022

I. Maskenpflicht in Schulen

- Die Pflicht zum Tragen einer Maske in Schulen ist ab dem 20. März nicht mehr vorgesehen.
- Die Länder dürfen unter sehr engen Voraussetzungen und ausdrücklich nur unter Beteiligung und mit Zustimmung der jeweiligen Landesparlamente durch Rechtsverordnungen anordnen, dass in den Innenräumen von Schulen eine Maske getragen werden muss. Eine solche Maskenpflicht ist jedoch auf einzelne Gebietskörperschaften zu beschränken.
- Jedoch wird eine Übergangsfrist der Coronabetreuungsverordnung bis zum 2. April 2022 gewährt.
- Die Landesregierung NRW hat entschieden, die Option der Verlängerung der Coronaschutzverordnung bis zum 2. April 2022 zu nutzen. Somit besteht bis zum 2. April 2022 in NRW entsprechend §2 CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer Maske in allen Innenräumen von Schulen.

II. Fortsetzung schulischer Testungen

- Die anlasslosen Testungen in allen Schulen und Schulformen werden nach den Osterferien nicht weitergeführt.
- Die Bestellung von Antigen-Schnelltests über das Bestellportal ist bis zum 01. April 2022 weiterhin möglich. Es wird darum gebeten nur Tests für den Zeitraum bis zu den Osterferien zu bestellen.
- Werden an den Schulen während der Osterferien Ferienangebote durchgeführt, so können die vorhandenen Bestände an Antigen-Schnelltests für Testungen im Rahmen der Angebote genutzt werden.
- Sollten nach den Osterferien noch Restbestände an Antigen-Schnelltests vorhanden sein, sind diese sachgerecht zu lagern.

7. Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen

- Nachdem die Infektionszahlen in den Bielefelder Einrichtungen in den letzten Wochen konstant hoch waren, hat sich die Lage weitestgehend stabilisiert. So gibt es derzeit in drei Pflegeeinrichtungen sowie in drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe größere Infektionscluster. Die Verläufe der positiv getesteten Bewohner*innen sind durch die Impfungen in der Regel unauffällig.
- In vielen stationären Einrichtungen haben bereits Termine für die Bewohner*innen zur vierten

Impfung stattgefunden. Die Bereitschaft der Bewohnerschaft, sich einer erneuten Auffrischungsimpfung zu unterziehen, ist hoch.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski